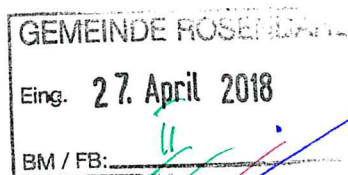


Markus Suthoff Bleck 18 48720 Rosendahl
NABU- Vertreter in der Gemeinde Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
Bauordnung
Frau Brodkorb
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



betr.: Naturschutzrechtliche Einwände zur 55.Änderung des Flächennutzungsplanes
zur Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“
im Ortsteil Osterwick

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

als NABU – Vertreter für die Gemeinde Rosendahl muß ich auf folgende Konfliktsituationen durch den Betrieb eines Modellflugplatzes an dem beschriebenen Standort hinweisen. Im Zusammenhang mit Baugenehmigungen für Windkraftanlagen der Bergkamp GmbH sind CEF- Maßnahmen auf Feldern vom Hof Laukamp und Feldern vom Hof Althues zur Ansiedlung von Rohrweihen angelegt worden. Diese Flächen befinden sich in einem Radius von 1000 m zum geplanten Modellflugplatz und sind bei der Umweltanalyse nicht berücksichtigt worden. Durch den Betrieb mit Modellflugzeugen würde die gewünschte Umsiedlung dieser besonders geschützten Art keinen Erfolg haben. Zwar hatte ich schon bei den Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen auf den besonderen Mißstand der sehr geringen Abstände des Ausgleichsbiotops zum Modellflugplatzes hingewiesen, doch wurde dem seitens der Baugenehmigungsbehörde keine Berücksichtigung geschenkt. Deshalb möchte ich als NABU- Vertreter auf diese Situation hinweisen und erwarte eine entsprechende Berücksichtigung.

Rosendahl, den 25.04.2018

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Naturschutzbundes (NABU) vom 25.04.2018 bzgl. der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ im Ortsteil Osterwick

Anlage II zur SV IX/674

Die Bedenken hinsichtlich der Konfliktsituation durch den Betrieb des Modellflugplatzes aufgrund von CEF-Maßnahmen auf den Feldern vom Hof Laukamp und Hof Althues zur Ansiedlung von Rohrweihen werden zurückgewiesen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Änderungsbereich nicht in einem Abstand von 1000 m zur betroffenen Maßnahmenfläche liegt, sondern ca. 1,3 km vom Änderungsbereich und ca. 1,1 km von den An- und Abflugsektoren entfernt ist.

Zudem sind gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ bei CEF-Maßnahmen Mindestabstände zu störenden Strukturen einzuhalten. Bei der hier fraglichen Rohrweihe wären dies 300 m zum Straßenverkehr, 500 m zu Energiefreileitungen und 1000 m zu Windenergieanlagen. Modellflugplätze sind nicht aufgeführt. Selbst bei einem Vergleich mit Windenergieanlagen wäre der erforderliche Vorsorgeabstand eingehalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind dementsprechend nicht zu erwarten.

Im Übrigen wurden auch von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.